

## Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 22.4253 Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+

## Procédure de consultation sur la mise en œuvre de la motion 22.4253 Découplage du droit foncier rural de la mise en œuvre de la PA22+

## Procedura di consultazione sull'attuazione della mozione 22.4253 Disgiungere il diritto fondiario rurale dalla PA22+

Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich Schweiz
Datum / Date / Data	10.01.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Economiesuisse begrüsst, dass mit der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) das Unternehmertum in der Landwirtschaft gestärkt werden soll. Es ist sinnvoll, dass die Rahmenbedingungen für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und für wirtschaftliche Betriebsstrukturen verbessert werden. Einige Aspekte der geplanten Änderung laufen dieser Zielsetzung aber zuwider, weil sie zusätzliche Vorschriften beinhalten, welche die vertragliche Gestaltung und damit die unternehmerische Freiheit der Landwirte einschränken. Economiesuisse ist der Meinung, dass auf solche zusätzlichen Vorschriften verzichtet werden soll, damit die Änderung des BGBB der Zielsetzung einer Stärkung des Unternehmertums auch tatsächlich gerecht wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Stärkung der Selbstbewirtschaftenden gegenüber anderen Kapitalgebern</b>  Artikel 4 Absatz 2 Artikel 9 Absatz 3 Artikel 61 Absatz 1 Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe h	Die genannten Bestimmungen sollen dahingehen angepasst werden, dass:  <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Selbstbewirtschaftenden mindestens zwei Drittel der Stimmanteile und die absolute Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereinigen.</li><li>2. auch juristische Personen Minderheitsbeteiligungen halten dürfen.</li><li>3. keine Bewilligungspflicht für den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen besteht.</li></ol>	Die Stellung der Selbstbewirtschaftenden gegenüber anderen Kapitalgebern ist ausreichend geschützt, wenn diese alle Beschlüsse, darunter auch wichtige Beschlüsse gemäss OR Artikel 704, treffen können. Dies ist sichergestellt, wenn die Selbstbewirtschaftenden mindestens zwei Drittel der Stimmanteile und die absolute Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereinen. Eine restriktivere Vorgabe (drei Viertel der Stimm- und Kapitalanteile) ist nicht nötig.  Das Ziel dieser Bestimmungen ist es, dass die Selbstbewirtschaftenden eigenständig unternehmerische Entscheidungen treffen können. Dies ist mit der oben erwähnten Bedingung gewährleistet. Weitere Vorschriften wie die Beschränkung von Minderheitsanteilen auf natürliche Personen sowie eine Bewilligungspflicht für den Erwerb von Minderheitsanteilen braucht es nicht.
<b>Vorverkaufsrecht der Ehegatten</b>  Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 1bis Artikel 49 Absatz 1 Ziffer 2	Die genannten Bestimmungen könnten gestrichen werden.	Es ist zwar nachvollziehbar, dass im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter nicht mehr gerechtfertigt werden kann, dass für Ehegatten kein Vorkaufsrecht besteht, während ein solches z.B. für Nachkommen im BGBB gesetzlich verankert ist. Sollten die Bestimmungen beibehalten

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>werden, ist eine solche Ergänzung sinnvoll.</p> <p>Es stellt sich hier grundsätzlich die Frage, ob es nötig ist, das Vorkaufsrecht im BGGB gesetzlich zu regeln. Ein Landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück ist als Unternehmen zu verstehen. In anderen Branchen ist es normal, dass Belange im Zusammenhang mit dem Unternehmen durch die verantwortliche(n) Person(en) vertraglich geregelt werden. Auch ein allfälliges Vorkaufsrecht sollte per Vertrag geregelt werden (gemäss OR Artikel 216).</p> <p>Im Sinne des Unternehmertums, das mit der Änderung des BGGB gestärkt werden soll, könnte somit auf eine gesetzliche Regelung im BGGB verzichtet werden. Wer das Unternehmertum stärken will, muss den Landwirtinnen und Landwirten mehr Spielraum gewähren. Gleichzeitig kann den Landwirten zugetraut werden, dass sie diese unternehmerische Freiheit nutzen und Belange rund um das Unternehmen vertraglich regeln.</p>
<p><b>Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken auch bei grösseren landwirtschaftlichen Gewerben zulassen</b></p> <p>Kommentierung zu Artikel 9 Absatz 1</p>	<p>Economiesuisse teilt die Einschätzung, dass aufgrund der tiefen Fallzahl keine allgemein gültige Gesetzesnorm festgelegt werden soll.</p> <p>Artikel 9 Absatz 1 kann durch eine Kommentierung ergänzt werden, um den kantonalen Vollzugsbehörden mehr Rechtssicherheit zu geben. Dabei ist bei der Kommentierung allerdings auf zwei Punkte zu achten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch grössere landwirtschaftliche Gewerbe muss weiterhin möglich sein.</li> <li>2. Den kantonalen Vollzugsbehörden soll weiterhin genügend Flexibilität in der Einzelfallbeurteilung</li> </ol>	<p>Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird in diesem Zusammenhang auf den Strukturwandel und die veränderte Form der Arbeitsorganisation hingewiesen (S. 18). Eine Kommentierung von Artikel 9 Absatz 1 darf diese Entwicklungen keinesfalls behindern.</p> <p>Es wäre gerade mit Blick auf die geringe Fallzahl auch möglich, auf eine Kommentierung zu verzichten.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>eingräumt werden, damit sie den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen können.</p>	
<p><b>Baurecht für Pächterinnen und Pächter auf gepachteten Grundstücken ermöglichen</b></p> <p>Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe f</p>		<p>Economiesuisse begrüsst diese Anpassung, weil sie den unternehmerischen Handlungsspielraum erweitert.</p>
<p><b>Ermöglichung der Realteilung grosser Gewerbe</b></p> <p>Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe j</p>		<p>Economiesuisse begrüsst diese Anpassung grundsätzlich, weil sie den unternehmerischen Handlungsspielraum erweitert. Bei der Beurteilung einer möglichen Realteilung sollte aber beachtet werden, dass diese nicht dazu führt, dass die aufgeteilten landwirtschaftlichen Gewerbe mehr Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten als vor der Realteilung. Dies, weil die Versorgungssicherheitsbeiträge pro Hektar bei grösseren Betrieben tiefer ausfallen. Realteilungen zwecks Optimierung von Direktzahlungen sollen verhindert werden.</p>